

und allgemein *ohne Erlaubnuß niemanden zu gestatten, Holtz zu verlaßen, weder klein oder groß, liegend oder stehend*²²¹. Das Oberforstamt war als eine herrschaftliche Aufsichtsbehörde gegründet worden, dem ersten nassau-saarbrückischen Oberforstmeister, dem ehemaligen Hofmeister Gebhard von Spulden²²², oblag die Aufsicht über die herrschaftlichen Waldungen und die ihm untergebenen Förster; aber er besaß keine absolute Vollmacht, denn er hatte *keineswegs Macht*, bereits verhängte Strafen ohne ausdrücklichen Befehl der Herrschaft wieder aufzuheben, und er wurde zugleich auch von den anderen Förstern kontrolliert, die jegliche Kompetenzüberschreitung, *so ihme seines Dienstes halben nicht gebühret*, umgehend bei der Herrschaft anzuzeigen hatten²²³. Die Anweisungen für die untergeordneten Waldförster, die *gute Achtung* auf die einzelnen lokalen Walddistrikte und die dortigen Fisch- und Krebsbäche zu geben hatten, waren reine Schutzbestimmungen, die an keinerlei Verbote bzw. Strafen für die Untertanen geknüpft waren²²⁴. Daran schlossen sich einige Bestimmungen über die in Dorfbännen befindlichen Waldungen an, die offenbar *der Sicherung von jagdlich genutzten Bannwäldern diente(n)*²²⁵; denn auch der Jagd wurde in der Waldordnung gedacht: Da sie ein landesherrliches Regal war, durfte *niemand in unßerer ganzen Obrigkeit*, weder Hofjunker noch Hofgesind ohne herrschaftliche Erlaubnis in den Wäldern jagen; auch sollten die Untertanen sowie die Hofdiener *keine Hunde ledig nachlauffen laßen oder bei sich haben, (weil) dardurch das Wildpret gescheucht oder gejaget werde*²²⁶. Die herrschaftliche Jagd bildete aber keinen Schwerpunkt der Waldordnung, wenn auch Graf Ludwig angeblich "selbst ein leidenschaftlicher Jäger" gewesen sein soll²²⁷. Einen wirklichen Schwerpunkt stellten die Beholzigungsrechte der Untertanen dar, die nun erstmals reglementiert sowie mit Verboten und Strafen belegt wurden. Als Grund für diesen Einschnitt in die bisherige Praxis gab die Herrschaft an, daß *unsere Wälder mit Bau-, Brenholtz und Roden mercklich verwüestet, außgehauen und in Abgang bracht werden*²²⁸. Dieser Hinweis auf eine eventuell drohende Holznot diente

²²¹ Nassau-saarbrückische Waldordnung vom 1. Januar 1603: LA SB 22/2307 (Abschrift), S.3.

²²² Vgl. die Liste der nassau-saarbrückischen Beamten von 1574 bis 1780 bei Ruppertsberg, Grafschaft II, S.423.

²²³ Nassau-saarbrückische Waldordnung vom 1. Januar 1603: LA SB 22/2307 (Abschrift), S.14 u.21.

²²⁴ Vgl. die eingehenden Bestimmungen für die reitenden und gehenden Förster, die dem Oberforstmeister unterstellt waren, in der nassau-saarbrückischen Waldordnung vom 1. Januar 1603: LA SB 22/2307 (Abschrift), S.3-6 (zit. S.5).

²²⁵ Vgl. die Bestimmungen über die Bannwaldungen in der nassau-saarbrückischen Waldordnung vom 1. Januar 1603: LA SB 22/2307 (Abschrift), S.7; zur Beurteilung vgl. Ebert, Waldnutzung, S.43, allerdings fälschlicherweise als Gesamteinschätzung der Waldordnung.

²²⁶ Vgl. die Jagdbestimmungen in der nassau-saarbrückischen Waldordnung vom 1. Januar 1603: LA SB 22/2307 (Abschrift), S.7f.; zum Zusammenhang von Hundehaltung in den Wäldern und dem herrschaftlichen Jagdinteresse vgl. Blickle, Wald, S.43.

²²⁷ So Ruppertsberg, Grafschaft II, S.50 mit fadenscheinigen Belegen.

²²⁸ Vgl. die Einleitung zu dem Artikel über das Bauholz in der nassau-saarbrückischen Waldordnung vom 1. Januar 1603: LA SB 22/2307 (Abschrift), S.9.